Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 2001/02/27 Senat-MI-00-429

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.2001

Rechtssatz

Gemäß § 134 Abs 2 KFG gilt ein Zuwiderhandeln gegen Bestimmungen des KFG dann nicht als Verwaltungsübertretung, wenn bei einem Verkehrsunfall durch die Tat nur Sachschaden entstanden ist und der Täter seiner Meldepflicht nachgekommen ist oder ein gegenseitiger Identitätsnachweis stattgefunden hat. Voraussetzung für die Straflosigkeit ist, dass durch die Tat eine Verwaltungsvorschrift übertreten wurde, deren Schutzzweck die Vermeidung eines Sachschadens ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at